

Amts- & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwei-
spaltige Zeile oder deren
Raum 3 kr.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

No 7.

Mittwoch den 24. Januar

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30. v. M. wird hiemit Behufs ihrer Anwendung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 2. Januar 1866.

R. Oberamtsgericht
Lamparter.

Verfügung des R. Justizministeriums,

betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concourse nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Das in dem Intelligenzblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

Art. 53. Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concourse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62. (Absatz 3.) Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.) Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.) Gegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63. Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt:

Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.

- 2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerkünftigen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

- 3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:
bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritätsgesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828; Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b.)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

- 4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.
- 5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderungen dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

- 6) In die nach Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufendem Register einzutragen.

- 7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei (wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welche letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erwiesenen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hiebei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

- 8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Die Oberamtsgerichte werden angewiesen, die vorstehende Verfügung je in einem hierzu geeigneten Lokalblatte zweimal mit angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen, auch auf dieselbe die Ortsvorsteher mittelst besonderer Erlasse zum Behuf der weiteren Verbreitung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 30. Dezember 1865.

Neurath,

Waiblingen.

Aufforderung zur Anmeldung der Handelsfirmen, Behufs Eintrags in das Handels-Register.

Unter Bezugnahme auf die Art. 12—14 und 19. des allgemeinen deutschen Handels-Gesetz-Buchs und die Art. 13—23, 54—60 des Württemb. Einführungs-Gesetzes ergeht hiemit an die Angehörigen des Handelsstandes im diesseitigen Gerichtsbezirke die Aufforderung, ihre Firmen nunmehr in den nächsten Wochen, jedenfalls aber binnen der am 15. März d. J. zu Ende gehenden gesetzlichen Frist persönlich oder schriftlich anzumelden.

Hiebei wird bemerkt, daß persönliche Anmeldungen je Samstag von 9—12 Uhr und von 2—5 Uhr entgegen genommen werden, schriftliche Anmeldungen aber auf die im Einführungs-Gesetz Art. 13. vorgeschriebene Weise beglaubigt sein müssen.

Den 20. Januar 1866.

K. Oberamtsgericht.

Lamparter.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Um bei Anlegung des Handels-Registers versichert zu sein, daß alle in solches aufzunehmenden Firmen sich zur Aufnahme anmelden, und um gegen die Säumnigen nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit den vorgeschriebenen Strafen einschreiten zu können, erhalten die Ortsvorsteher die Weisung, ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden anfassigen Kaufleute im Sinne des Art. 4. des deutschen Handels-Gesetzbuchs — nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen — anzufertigen, und binnen 8 Tagen hieher vorzulegen.

Den 20. Januar 1866.

K. Oberamtsgericht.

Lamparter.

Waiblingen. An sämtliche Orts-Vorsteher.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung in Nr. 3 dieses Blattes, betreffend die bisher bestandenen beglaubigten Schuldverschreibungen, ergeht an sämtliche Orts-Vorsteher die besondere Aufforderung, den Inhalt dieser Bekanntmachung zu Vermeidung von Nachtheilen in ihren Gemeinden möglichst zu verbreiten, insbesondere aber die Pfleger und Vermögens-Verwalter zu Beobachtung der gegebenen Schutzvorschriften anzuhalten.

Waiblingen, 19. Januar 1866.

K. Oberamts-Gericht

Lamparter.

Waiblingen. Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß seit dem 20. d. Mts. das Ungelbskommissariat Schorndorf aufgehoben, und der Kameralamtsbezirk Waiblingen nunmehr dem Ungelbskommissariat Cannstatt zugeheilt ist.

Den 21. Januar 1866.

K. Kameralamt

Rümelin.

Winnenden. Holz-Verkauf,

Aus dem hofkammerlichen Walde Hohreusch werden gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft: am Montag den 29. und Dienstag den 30. d. J.

4 Klafter buchene und eichene und
61 Klafter forchene Scheiter und Prügel,
3800 meist forchene Wellen,

am Mittwoch den 31. d. J.

2 Eichen, 13—13' lang, 12—17" mittl Durchm.

3 Fichten 16—36' lang, 4—5" " "

33 Forchen 12—40' lang, 6—11" " "

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr auf dem

Weinweg.

Den 20. Januar 1866.

K. Hofkammeramt.

Kornbeck.

Winnenden Minden-Verkauf.

Das diesjährige in etwa 20 Klästern bestehende Erzeugniß an eichener Grobrinde im hofkammerlichen Wald Rothenbühl nächst der Straße von hier nach Bachnang wird am

Montag den 29. Januar Vormittags 10 Uhr in der Kameralamts-Kanzlei dahier im Aufstreich verkauft.

Die gegenwärtig im Rothenbühl arbeitenden Holzhauer sind angewiesen, den Kaufsliebhabern auf Verlangen die zum Schälén bestimmten Eichen zu zeigen.

Den 18. Januar 1866.

R. Hof Cameralamt.
Kornbeck

Waiblingen.

Bekantmachung, betreffend das Verpichen und Ausbrennen der Fässer.

Nach dem Feuer-Polizei-Gesetze vom 19 April 1808 darf das Verpichen und Brennen der Fässer nur auf großen öffentlichen Plätzen, und wenn es deren keine gibt, außerhalb des Orts geschehen.

Dieses wird den hiesigen Küfern, Küblern und Bierbrau-ern zur Nachachtung eingeschärft, und werden Übertretungen dieser Vorschrift gesetzlich geahndet werden.

Den 22. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Verakkordirung von Graben-Erd-Abfuhr.

Nächsten Samstag den 27. d. Mts Morgens 8 Uhr wird die Abfuhr der Graben-Erde von mehreren Straßen in Aufstreich gebracht.

Den 22. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt.

Weinstein.

Bei der Zehentkasse sind gegen gesetzliche Sicherheit und zu 4 1/2 Prozent verzinslich 200 fl. parat.

Zehent-Cassier Merz.

Privat-Anzeigen.

Haus-Verkauf.

Unterzeichnete ist Willens seinen Haus- und Scheuer-Anteil am Weber Knittel'schen Haus aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können es einsehen und einen Kauf mit ihm abschließen.

Friedrich Müller.

Waiblingen.

Ein ordentlicher junger Mensch, der Lust hat das Küfer-Handwerk zu erlernen, findet eine Lehrstelle. Bei wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Stockfische.

sehr schön weiß, empfiehlt täglich frisch gewässert

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Am nächsten Samstag den 27. dies findet Abends 8 Uhr im Adler hier, nach Art. 3 der Statuten eine General-Versammlung der Mitglieder von der **Gewerbe-Bank** statt, wozu zahlreiches Erscheinen geboten ist. Die Kassa-Büchlein sind mitzubringen. Nichtmitglieder, welche sich aber in den Verein aufnehmen lassen wollen, gilt diese Einladung ebenfalls.

Der Vorstand.

Waiblingen.

Gegen genügende Sicherheit sind bis Lichtmess 350 fl anzuleihen. Näheres bei

Mezger Hertner.

Waiblingen. Es wird ein ordentlicher Bauernknecht zu 2 Pferden gesucht. Wo? sagt Ausgeber d. Blattes.

Hiermit beehren wir uns die ergebene Anzeige zu machen, daß wir **neben** unsern bisherigen Geschäften in **Frankfurt, a/M., Hamburg, Wien und Berlin**, eine **neue** Filiale in **Basel** errichteten, unter der Firma:

Haasenstein & Vogler, Expedition für Bettungs-Annoncen, Basel, Freiestrasé Nr. 79.

Indem wir für das bisher allseitig in reichem Maße erzeigte Wohlwollen unsern besten Dank abstatten, bitten wir höflichst auch auf unser neues Etablissement dasselbe auszudehnen; solches zu verdienen, wird auch ferner unser stetes Streben sein.

Frankfurt a/M.,
Hamburg,
Wien,
Berlin.

Dezember 1865.

Mit aller Hochachtung

Haasenstein & Vogler.

Weinstein.

Aus der Verlassenschaftsmasse der † Schultheiß Bauer's Wittwe von hier wird am

Freitag den 26. d. Mts. Mittag 1 Uhr

im Aufstreich verkauft:

ca. 100 Str. Heu und Stroh

ca. 1000 Bund Stroh,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen.

1/2 Morgen 22 Rth. Baumgut, mit 12 tragbaren Bäumen, im Rossberg, bin ich Willens zu verkaufen, wozu ich Kaufs-liebhaber freundlichst in mein Haus einlade.

Franz Braun, Ziegler.

Waiblingen.

Der frühere Briefträger Stumpp, auch Mitglied der freim. Feuerwehrr von hier, in den letzten Jahren in Freudenthal, Oberamt Besigheim als Postbote angestellt, wurde bei einem daselbst am 19. d. M. ausgebrochenen bedeutenden Brande (wobei 2 Wohnhäuser und 3 Scheunen verbrannten) durch eine einstürzende Wand verdeckt und verbrannt, und seine Ueberreste letzten Sonntag daselbst beerdigt; er hinterläßt eine unbemittelte Wittwe mit Kind.

Unterzeichneten wurden durch eine Sammlung milder Beiträge für die Hinterbliebenen letzten Samstag im Gasthaus zum Adler 7 fl. 48 kr. von einigen Herren in der Krone 4 fl. 48 kr. und Sonntag Abend bei Knöringer von einer Anzahl Feuerwehrrmänner 7 fl. 24 kr. eingehändigt, was unter Dankesbezeugung hiemit bekannt gemacht wird.

Gewiß sind noch manche hiesige Einwohner gerne bereit den armen Hinterbliebenen, welche nun brodlos geworden sind, eine Gabe zukommen zu lassen; es erbiten sich dieselben in Empfang zu nehmen und seiner Zeit öffentlich Rechenschaft abzulegen.

G. F. Hauder,

Wund- und Hebarzt Schallenmüller, sen.

Gegenstände für die **Kunstfärberei** von **Albert Schumann** in **Eßlingen** werden fortwährend in Empfang genommen durch

Willy Gasteiger.

Höchst interessante Erscheinung!

Bei S. Cammerer in Stuttgart ist soeben erschienen und in der Buchdruckerei von N. F. Bud in Waiblingen entgegen:

Die Seherin von Prevorst

und ihre Gesichte in die Geisterwelt,

nach Justinus Kerner.

von einem ihrer Zeitgenossen.

Lieferung 1. Oktav, broch. Preis fl. — 12 kr.

Es wird wohl kein zweites Werk, das die Verbindung mit der Geisterwelt so klar und wahrheitsgetreu mittheilt, die Seherin von Prevorst übertreffen. Mit der achten Lieferung oder Schluß folgt das wohlgetroffene Bild der Seherin gratis.

In der Buchdruckerei von N. F. Bud in Waiblingen ist zu haben:

Tag und Stunde

des

Jüngsten Gerichts

aus den hinterlassenen Papieren einer christlich gläubigen Seelseherin.

Oktav, brochirt. Preis 6 kr.

Von dieser Schrift sind binnen kurzer Zeit 35,000 Exemplare abgesetzt worden.

Tagesneuigkeiten.

Stuttgart, 22. Jan. Im alten Jahr ist nicht mehr wahr geworden, aber im neuen, ich meine den Umzug vom alten ins neue Schlachthaus. Die Feierlichkeit wird in der Hauptsache in einem Zuge bestehen, der schon halb aufgegeben war und wird am 2. Februar Mittags 12 Uhr stattfinden. Am neuen Schlachthaus wurden mehrfache zweckmäßige bauliche Veränderungen vorgenommen.

Freudenthal, O/A. Befigheim, 19. Jan. Heute Nacht zwischen 11 und 12 Uhr läutete man hier Sturm und in kurzer Zeit brannten 2 Wohnhäuser und 3 Scheuern nureweit des Rathhauses, welches noch gerettet wurde, total ab; noch mehrere Gebäude haben stark gelitten; das Gasthaus zur Linde war in großer Gefahr. Leider ist auch ein Menschenleben zu beklagen, indem der Post-Bote beim Flüchten von Mobilien ganz verbrannte, und noch ein Weiterer so bedeutenden Schaden erlitt, daß man an seinem Aufkommen zweifelt; der Körper des verbrannten Post-Boten war zu einem Zwerg zusammengeschrumpft; und erschrecklich anzusehen. (N. Z.)

Gutes Recept. Aus einem Dorfe des Schwabenlandes wird ein köstlicher Spaß erzählt. Am 31. Dezember des verwichenen Jahres hielt der Pfarrer des Dorfes Abends eine ergreifende Predigt, in welcher er des Guten und des Schlimmen gedachte, das im verwichenen Jahre der Gemeinde begegnete. Als er das „Amen“ endlich ausgesprochen hatte, erhoben sich alle Anwesenden, um ihre Nahrung so schnell als möglich nach Hause zu tragen. Da rief der Herr Pfarrer plötzlich: „Meine Lieber, noch eins! Wir haben heute die Neujahrsnacht, und da wird, wie gewöhnlich, wieder recht tüchtig geschossen werden. Zu Eurer Veruhigung kann ich Euch mittheilen, daß heute Nacht der Herr Doktor von — Isten bei mir übernachten wird. Sollte Jemand beim Schießen verunglücken, so schickt in meinen Pfarrhof; denn der Herr Doktor bringt alle nöthigen Instrumente mit zum Abschneiden von Gliedmaßen und zum Amputiren.“ In selbiger Nacht hörte man in dem Dorf keinen Schuß fallen. (Sib.)

Biberach, 15. Jan. Heute früh zwischen 3 und 4 Uhr erschoss sich ein hier ansässiger lediger Lohnkutscher, welcher in einem Wirthshause wohnte, in seinem Schlafgemache. Was den Mann zu dieser That bewogen, ist nicht bekannt. Am nächsten Sonntag wird daher nachträglich das Cäcilienfest im Gasthose zur Krone gefeiert werden. — Die im vorigen Jahre gegründete hiesige Gewerbebank erfreut sich einer sichtlich Btheiligung, indem die Zahl der Mitglieder von 80 bis auf 170 wuchs. Ohne Zweifel wird daher, dem Beispiele anderer Städte folgend auch ein Gewerbeverein gegründet werden. (D. B.)

* Der Schaden des Brandes im Königsbau in Stuttgart soll sich für Herrn Ullmhard allein auf 5000 fl. belaufen.

* In Neutlingen ist ein israel. Geschäftsmann Namens Mars plötzlich verschwunden und hat seinen Gläubigern Forderungen, die sich auf 24000 fl. belaufen, hinterlassen, ohne etwas zurückzulassen; dabei soll der saubere Schuldenmacher ein Christenmädchen, die Tochter eines dortigen Bürgers mitgenommen haben, und beide bereits drüben üdem Wasser sein.

Schiffbruch. Der von London nach Alexandrien abgegangene Steamer „Amalie“ ist nach dreitägigem Kampfe gegen die Elemente am 11. d. M. gesunken; Menschenleben sind nicht zu beklagen; der Werth der Ladung betrug 450,000 Pfund.

* Nach der neuesten Zählung hat der preussische Staat 1001 Städte, wovon 4 mehr als 100,000 Einwohner haben, Berlin Breslau, Köln, und Königsberg, welchen noch Elberfeld und Barmen, die ihrer örtlichen Lage nach eine Stadt bilden, zuzuzählen sein möchten. Ebenso bilden Magdeburg, Neustadt und Bückau, Koblenz und Ehrenbreitenslein auch fast nur Eine Stadt.

Vor Kurzem fand in der Kirche St. Roche zu Paris ein peinlicher Auftritt statt. Ein junges Brautpaar war Tags vor der Trauung zur Beichte gegangen. Der Bräutigam war bald mit dem Bekenntniß seiner Sünden fertig, dagegen brachte die Braut wohl eine Stunde im Beichtstuhl zu. Als sie nach erlangter Absolution freudestrahelnd in des Geliebten Arme eilen will, weist dieser sie entrüstet mit den Worten zurück: „Nie, Madame, werde ich mich entschließen, eine Frau zu nehmen, die eine volle Stunde zum Bekenntniß ihrer Sünden gebraucht!“ — und verließ sie zur selbigen Stunde. (S. H. C.)

Brodpreise vom 15. Januar 1866.

2 Pfund weißes Brod bei Häußermann	6 1/2 fr.
Klingler	6 fr.
sämmtlichen übrigen Bäckern der Stadt	7 fr.
4 Pfund schwarzes Brod bei Klingler	10 fr.
Breyer, Schwegler, Häußermann, Pfander, Lang, Bausch	11 fr.
Holzwarth, Rauffmann, Fuchslocher, Mergenthaler, Reinhardt, Pfeleiderer, Föhl, Grieb	12 fr.
2 Kreuzerwecken bei Häußermann	11 Sth.
Föhl, Grieb	9 Sth.
den übrigen Bäckern der Stadt	10 Sth.

Waiblingen.		Fruchtpreise vom 20. Jan. 1866.	
Dinkel	4 fl. 15 kr.	3 fl. 13 kr.	2 fl. 30 kr.
Haber	3 fl. 24 kr.	3 fl. 12 kr.	3 fl. 6 kr.
Gerste		fl. kr.	

Winenden.		Fruchtpreise vom 18. Jan. 1866.	
Dinkel	3 fl. 37 kr.	3 fl. 5 kr.	2 fl. 43 kr.
Haber	3 fl. 9 kr.	3 fl. 5 kr.	3 fl. 1 kr.